

beiden Parkplätzen auch überwiegende Interessen entgegenstünden, kann somit offen bleiben.

Die heutige Zuteilung des Wiesenstreifens zum übrigen Gemeindegebiet muss aber mit einem Fragezeichen versehen werden. Tatsächlich schienen dort Parkplätze zugunsten der Anlieger nicht abwegig. Indessen kann mit Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 RPG nicht die Zonenplanung korrigiert werden, denn die «gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen dürfen nicht dazu dienen, die Bauzonengrenze faktisch um einige Meter zu verschieben» (VGr GR in: Infoheft BRP 2/89 S.15 f.).

RRB 13.2.1990

1201

Bauen ausserhalb der Bauzone. Zonenkonformität eines Pferdezuchtbetriebes.

Pferde werden heutzutage nicht mehr als unentbehrliche Hilfskräfte in der Produktion von landwirtschaftlichen Gütern gebraucht; vor allem im Ackerbau sind sie vollständig von Traktoren verdrängt worden. Auch für die Produktion von Fleisch werden Pferde heute kaum mehr verwendet. Pferde werden vor allem für die Freizeitvergnügen als Reittiere gehalten, also nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken. Ein Reitbetrieb ist daher in der Landwirtschaftzone immer als zonenfremd einzustufen (vgl. EJPB/BRP, Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Bern 1981, N.18 zu Art. 24 RPG; A. de Werra, *Constructions et installations pour chevaux – conformité à la zone agricole*, in: Raumplanung 3/87, S.24; RDAF 1985 S.45 «Société Tuileries»).

Die reine Aufzucht von Pferden dagegen ist gleich derjenigen von Kühen, Rindern und Schafen als landwirtschaftliche Nutzung einzustufen, sofern sie überwiegend bodenabhängig erfolgt (vgl. *Christoph Bandli*, *Bauen ausserhalb der Bauzone*, Diss. Bern, Grusch 1989, N.215; *Peter M. Keller*, *Neubauten in der Landwirtschaftszone*, Diss. Bern, Grusch 1987, S.35 ff., S.43; *H. Bieri*, *Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Betriebs- und Wohnbauten*, in: Raumplanung 2/84 S.5 ff.; gestützt auf kantonales Recht Zonenkonformität nur bei Aufzucht zur Nahrungsmittel-

produktion: AGVE 1988, 281 E. 4b; ganz abweichend: SG GVP 1985 Nr. 20, unveröffentlichte E. 2).

RRB 11.9.1990

1202

Geltungsdauer von Baubewilligungen (Art. 88 EG RPG).

Im Sommer 1986 begann H. mit dem Umbau einer Remise. Drei Jahre später stellte die Baudirektion die Bauarbeiten ein und erklärte die Baubewilligung für erloschen. Der Regierungsrat wies den dagegen erhobenen Rekurs von H. ab. Aus den Erwägungen:

Die Geltungsdauer von Baubewilligungen wird in Art. 88 EG RPG umschrieben:

a) Die Arbeiten am Remisenumbau sind nach Angaben der Bauherrschaft im April 1986 aufgenommen worden. Drei Jahre später musste am Augenschein festgestellt werden, dass die Arbeiten noch nicht über das Anfangsstadium hinausgekommen sind. Die Bauarbeiten sind also nicht zügig zu Ende geführt worden, sondern wurden erheblich verzögert. Über die Sommer 1986, 1987 und 1988 wurden sie gar eingestellt – gesamthaft um mehr als ein Jahr. Die Baubewilligung ist deshalb nach Art. 88 Abs. 2 EG RPG erloschen.

Die Auffassung des Rekurrenten, die Jahresfrist in Art. 88 Abs. 2 EG RPG werde durch jede Wiederaufnahme der Bauarbeiten nicht nur gehemmt, sondern unterbrochen, geht fehl: Eine solche Auslegung ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der Bestimmung und widerspricht dem Zweck der Vorschrift – dem Schutz der Öffentlichkeit vor «ewigen Baustellen» – klar. Die Jahresfrist gilt denn von ihrer Einordnung her auch nur als Konkretisierung dessen, was auf jeden Fall als «erhebliche Verzögerung» zu verstehen ist.

b) Ist eine Baubewilligung erloschen, so sind ihre Wirkungen untergegangen, und sie kann nicht mehr verlängert, sondern höchstens nach einem neuerlichen Baubewilligungsverfahren neu erteilt werden.

RRB 27.2.1990